

XVI. Nachtragssatzung vom 12.12.2000 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wiehl v. 3.5.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) v. 14. 7.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 und der §§ 4,6,7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) v. 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 12.12.2000 die XVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung v. 4.3.1982 zu der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - v. 3.5.1996 beschlossen:

§ 1

- (1) § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Abwässer, die unmittelbar einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden (Abs. 1 und 2) 7,00 DM.
- (2) § 10 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluß), beträgt die Gebühr 5,15 DM/ m³.
- (3) § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Für Abwässer, die aus einer privaten Kläreinrichtung unmittelbar oder durch eigene Abwasseranlagen dem Vorfluter zugeführt werden, wird die Gebühr auf 2,75 DM/m³ festgesetzt. Für Abwässer, die aus einer privaten Kläreinrichtung in den Untergrund eingeleitet werden, wird die Gebühr auf 2,75 DM/m³ festgesetzt.
- (4) § 10 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge. Die Gebühr beträgt je m³ Abwässer 2,72 DM.

2.136

- (5) §10 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
Wird von Grundstücken nur Schmutzwasser (ohne Regenwasser) unmittelbar der öffentlichen Kläranlage zugeführt, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser 6,70 DM.

§ 2

Die XVI. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2001 in Kraft.